

Schonzeiten, Mindestmaße (Nicht amtliches Merkblatt)

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße der Hessische Fischereiverordnung – HFischV Vom 14. Dezember 2016

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß in cm	Höchstmaß in cm
Aal	01.10. bis 01.03.	50	
Äsche	01.03. bis 15.05.	30	
Bachforelle	01.10. bis 31.03.	25	60
Barbe		40	
Hecht	01.02. bis 15.04.	50	
Karpfen (Wildform)	15.03. bis 31.05.	45	
Moderlieschen	01.05. bis 30.06.	-	
Nase	15.03. bis 30.04.	25	
Rotfeder	15.03. bis 31.05.	20	
Schleie	01.05. bis 30.06.	25	
Zander		50	

Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln, die einem Fangverbot unterliegen sind, wenn sie lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Fangverbote

Es ist verboten, Tiere folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Atlantischer Lachs, Atlantischer Stör, Bitterling, Elritze, Flunder, Karausche Koppe (Groppe), Maifisch, Quappe, Rheinfelchen, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Strömer, Zährte, Zwergstichling, Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Edelkrebs, Steinkrebs, Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Flussperlmuschel, Häubchenmuschel, Abgeplattete Teichmuschel, Bachmuschel, Große Flussmuschel, Malermuschel, Erbsenmuschel, Kugelmuschel,

Atlantische Forellen (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen) mit einer Größe von mehr als 60 Zentimeter dürfen nicht gefangen oder entnommen werden.

Die Hessische Fischereiverordnung – HFischV und das Hessische Fischereigesetz - HfischG sind an allen Gewässern in Hessen einzuhalten.

Weitere Info zu HfischV und HfischG sind im Internet zu finden:

<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de>